

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE OGH 1991/9/26 120s124/91

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.09.1991

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 26.September 1991 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr. Müller als Vorsitzenden und durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr. Horak, Dr. Hörburger, Dr. Felzmann und Dr. Rzeszut als weitere Richter in Gegenwart der Richteramtsanwärterin Mag. Kandera als Schriftführerin in der Strafsache gegen Eduard B***** und einen anderen wegen des Verbrechens des versuchten Diebstahls durch Einbruch nach §§ 15, 127, 129 Z 2 StGB über die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung des Angeklagten Eduard B***** sowie über die "Berufung wegen Schuld" des Angeklagten Franz P***** gegen das Urteil des Landesgerichtes Innsbruck als Schöffengericht vom 5.August 1991, GZ 25 Vr 1681/91-11, nach Anhörung der Generalprokurator in nichtöffentlicher Sitzung den Beschluß

gefaßt:

Spruch

Die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten Eduard B***** und die "Berufung wegen Schuld" des Angeklagten Franz P***** werden zurückgewiesen.

Zur Entscheidung über die Berufung des Angeklagten B***** (wegen Strafe) werden die Akten dem Oberlandesgericht Innsbruck zugeleitet.

Gemäß § 390 a StPO fallen den beiden Angeklagten die Kosten des (bisherigen) Rechtsmittelverfahrens zur Last.

Text

Gründe:

Der am 31.März 1964 geborene Eduard B***** und der am 1. Jänner 1954 geborene Franz P***** wurden des Verbrechens des versuchten Diebstahls durch Einbruch nach §§ 15, 127, 129 Z 2 StGB schuldig erkannt, weil sie am 15.April 1991 in Roppen nach gewaltsamem Aufbrechen eines versperrten Tankverschlusses versucht hatten, dem Michael T***** ca 200 Liter Diesel(-Öl) - also eine Sache in einem 25.000 S nicht übersteigenden Wert - zu stehlen.

Rechtliche Beurteilung

Die vom Angeklagten B***** dagegen aus § 281 Abs. 1 Z 5 a StPO erhobene Nichtigkeitsbeschwerde geht fehl, weil die darin ins Treffen geführten Argumente weder einzeln noch im Zusammenhalt geeignet sind, Bedenken gegen die Richtigkeit der den Schulterspruch tragenden erstinstanzlichen Tatsachenfeststellungen zu erwecken, zumal die Beschwerde die beiden wichtigsten Indizien für die Täterschaft der beiden Angeklagten - Wahrnehmung noch ausfließenden Dieselsöls unmittelbar nach deren Kontrolle durch die Gendarmerie in der Nähe des Tatorts und der Sache nach völlig gleichartige Verfehlungen der beiden Angeklagten in der Vergangenheit (S 83 und 85) - völlig unberührt läßt.

Die offenbar unbegründete Beschwerde war mithin bereits bei einer nichtöffentlichen Beratung sofort zurückzuweisen (§ 285 d Abs. 1 Z 2 StPO).

Gleichermaßen war mit der "Berufung wegen Schuld" des Angeklagten P***** zu verfahren, weil die Strafprozeßordnung ein derartiges Rechtsmittel gegen Urteile von Kollegialgerichten nicht vorsieht.

Zur Entscheidung über die Berufung des Angeklagten B***** (wegen Strafe) waren die Akten dem Oberlandesgericht Innsbruck zuzuleiten (§ 285 i StPO).

Anmerkung

E26733

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:0120OS00124.91.0926.000

Dokumentnummer

JJT_19910926_OGH0002_0120OS00124_9100000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at